

# Gewässerordnung

des Angelsportvereins „Rotfeder“ Alpen e.V.

## Für das Vereinsgewässer Lehmkuhlen „ Zum Gewässerwart“

1. Die Gewässerordnung gilt für das Vereinsgewässer des ASV "Rotfeder" Alpen e.V. Sie untersteht der Gewässerordnung unserer übergeordneten Dachverbände und des Landesfischereigesetz im Land Nordrhein - Westfalen.  
  
**Alle Vereinsmitglieder sind gehalten, sich vor Angelbeginn am Vereinsgewässer, am Schaukasten, über aktuelle Vereinsnachrichten zu informieren.**
2. Das Anlegen von Angelstegen, das Entfernen von Schilf- oder Grünzonen oder das Verändern von Uferpartien bedarf der Genehmigung des Vorstandes.
3. Das Angeln ist nur mit abgestempelten Papieren, die für das laufende Kalenderjahr Gültigkeit haben bis im folgende Jahr zur Versendung der neuen Papiere mit den Einladungen zur Jahreshauptversammlung, gestattet. Sollte keine Kündigung vorher eingegangen sein. Beim Angeln in den Vereinsgewässern sind Jahresfischereischein, Sportfischerpass, Fischerei-Erlaubnisschein und Fangliste ( Fangkarte ) unbedingt mitzuführen. Fehlt eine dieser Unterlagen besteht Angelverbot. Selbiges gilt bei Beitragsrückstand.
4. Fische, deren Maß außerhalb des Entnahmefensters liegt, sowie mehr als in der Entnahmebeschränkung erlaubt gefangene Fische, sind sofort zurückzusetzen. Das Maß nehmen und alle weiteren Vorgänge müssen auf einer geeigneten Unterlage (Abhakmatte) geschehen. Verletzte Fische müssen mit einem „First Aid“ behandelt werden. Das Hältern in jeglicher Form ist nicht gestattet. Das Austauschen von Fischen unter den Anglern ist nicht erlaubt. Der Verkauf von in Vereinsgewässern gefangenen Fischen ist verboten. Verboten ist der eigenmächtige Besatz mit Fischen sowie das Umsetzen der Fische innerhalb der Gewässer.
5. Erlaubt sind zwei Handangeln mit Rolle, davon höchstens zwei als Raubfischangel mit totem Köderfisch. Die Angeln dürfen nicht ohne eigene Beaufsichtigung ausgelegt werden. Sie müssen in greifbarer Nähe liegen. Bei der Ausübung der Spinnangelei darf keine weitere Rute ausgelegt sein. Statt einer Rute mit Rolle kann auch eine Kopfschnurangel ( Stipprute ) benutzt werden. Verboten ist der Einsatz von Aalschnüren, Senken und Reusen sowie Setzkeschern, Kaprfensäcken etc.
6. Niemand hat Anspruch auf einen festen Angelplatz. Bei der Wahl des Angelplatzes hat der zuerst gekommene das Vorrecht. Die Angeln sind so auszulegen, dass andere Sportsfreunde nicht behindert werden. Der Abstand der einzelnen Ruten sollte 10 Meter nicht überschreiten. Die Angelplätze sind so zu wählen, dass die kürzeste mögliche Entfernung zum Ufer besteht.

**Auf gekennzeichneten Behindertenangelplätzen haben Behinderte immer das Vorrecht, unabhängig vom Zeitpunkt ihres Eintreffens**

7. Das Anfüttern und Angeln mit narkotisierenden Ködern ist nicht gestattet.  
Die Futtermenge darf 1,0 Liter trocken pro Kalendertag nicht überschreiten.

a) Das Anfüttern ist auf die eigentliche Angelsitzung zu beschränken.

Lockfutter, gleich welcher Art, darf nur während des Angelns ausgebracht werden.  
Vorfüttern, das heißt das Anlegen von Lockstellen vor dem Angeln, ist nicht erlaubt.

8. Das Fischen mit Kunstködern, Blinkern, Wobbler und Spinnfischen, sowie das Fischen mit totem Köderfisch ist, außerhalb der Schonzeit von Hecht und Zander (15.2 bis 31.5), am Vereinsgewässer gestattet.

Beim Ansitzangeln ist der Einsatz von Geflechtschnüren nicht erlaubt, wenn mit dem Fang von größeren Fischen zu rechnen ist. Stattdessen sind monofile Schnüre mit einem Durchmesser ab 0.22 zu verwenden.

9. Jedes Mitglied ist verpflichtet, entsprechende Geräte mitzuführen und ordnungsgemäß anzuwenden, die ein waidgerechtes Landen und Töten der Fische gewährleistet.  
[ Bsp.: Hakenlöser, Fischbetäuber, Messer, Rachen Sperrer ( beim Raubfischfang )  
Unterfangkescher und ein Maßstab. ]

10. Die Verwertung des Fanges geschieht in Eigenverantwortung des Mitglieds. Fische, deren Maße innerhalb des Entnahmefensters liegen, sind sofort waidgerecht zu betäuben und zu töten und vom Vereinsmitglied einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.  
Es dürfen nicht mehr als insgesamt 4 Fische der folgenden Arten pro Monat entnommen werden:  
Aal, Forelle, Hecht, Karpfen, Schleie und Zander (z.B. 2 Schleie, 2 Karpfen oder 3 Forellen, 1 Zander oder 1 Aal, 1 Zander, 1 Hecht, 1 Karpfen....)  
Für alle anderen Fischarten, die nicht gesondert geschützt sind, gilt eine Entnahmebeschränkung von 5 pro Tag (z.B. 5 Rotaugen oder 3 Rotfeder, 2 Barsch oder 1 Rotfeder, 1 Rotauge, 2 Brasse, 1 Barsch...)

**Das Zurücksetzen von Fischen, deren Maß innerhalb des Entnahmefensters liegt, ist nicht erlaubt.**

Es ist verpflichtend, den Fang nach Art, Stückzahl und Gewicht in die Fangliste ( Fangkarte ) einzutragen.

11. Die Fangliste ( Fangkarte ) ist bis zum 01.12 des Kalenderjahres unaufgefordert und unverzüglich dem 1. Vorsitzenden oder den Gewässerwarten zuzustellen.

a) Bei Zuwiderhandlung kann die Erteilung des Berechtigungsscheines  
( Fischereierlaubnisscheines ) für das kommende Jahr verweigert werden.

b) Jedes Mitglied ist verpflichtet die Fangliste ( Fangkarte ) mitzuführen.

c) Die Fangliste ( Fangkarte ) ist nicht übertragbar.

12. Bei offiziellen Vereinsveranstaltungen (Gemeinschaftsfischen) ist während der Veranstaltungszeit das Angeln an sämtlichen Vereinsgewässer verboten. Dieses gilt jeweils für Senioren während der Seniorenveranstaltung ebenso, wie für unsere jugendlichen Vereinsmitglieder bei Jugendveranstaltungen. Auch für die Dauer von Arbeitseinsätze gilt diese Bestimmung. Gemeinschaftsfischen mit mehr als 8 Teilnehmern bedürfen der Genehmigung des Vorstands.

Das Angeln während der Arbeitseinsätze ist nicht gestattet.

13. Das Verunreinigen der Ufer und der Gewässer mit Abfall aller Art ist verboten. Jeder Angler ist verpflichtet, seinen Angelplatz und die nähere Umgebung sauber zu halten, auch dann, wenn der Abfall nicht von ihm stammt. Angelschnüre und Angelhaken sind eine Gefahr für die Tierwelt und dürfen auf keinen Fall hinterlassen werden.

14. Zelten, Lagern und offenes Feuer ( z. Bsp. Lagerfeuer ) machen ist untersagt. Die Benutzung von Angelzelten ohne festen Boden ist ausgenommen.

15. Gefangene Fische dürfen aus gesundheitlichen Gründen nicht am Gewässer und dessen Umgebung ausgenommen werden. Das Schuppen und säubern gefangener Fische am Gewässer ist verboten.

16. Das Bootsangeln ist am Vereinsgewässer Dickmann nicht gestattet. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Notwendigkeit und unter besonderen Bedingungen, einzelnen Mitgliedern, das Angeln vom Boot aus erlauben. Das benutzen von Wasserfahrzeugen, bedarf immer die Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Benutzung eines Futterbootes ist nicht gestattet. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Notwendigkeit und unter besonderen Bedingungen, einzelnen Mitgliedern, die Benutzung eines Futterbootes erlauben.

17. Für das Vereinsgewässer gilt ein Badeverbot.

18. Das Eisangeln, betreten der Eisfläche und Schlittschuhlaufen ist nicht erlaubt.

19. Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

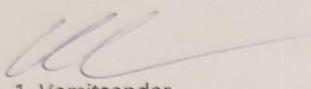
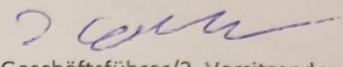
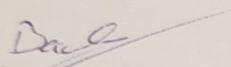
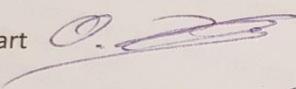
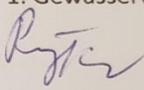
Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen wenn andere Vereinsmitglieder darauf bestehen.

Der Vorstand bittet um Einhaltung dieser Maßnahmen zum Wohle unseres Vereins und unseres Gewässers.

Festgestellte Verstöße gegen diese Gewässerordnung sind dem Vorstand unverzüglich zu melden. Mit der Erteilung der Fischereierlaubnis gilt diese Gewässerordnung als verbindlich anerkannt.

Sportliches Fischen ist fangen der Kreatur zur sinnvollen Verwertung.

Die Gewässerordnung tritt am 27.11.2017 in Kraft, gemäß Beschluss des Gesamtvorstandes vom gleichen Tag.

 1. Vorsitzender	 Geschäftsführer/2. Vorsitzender
 Kassenwart	1. Gewässerwart
2. Gewässerwart 	 1. Jugendwart
2. Jugendwart 